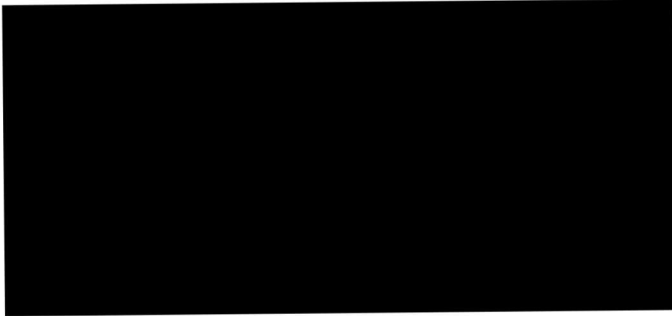




Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn



Referat 116
Open Data, Informationsfreiheitsgesetz,
Geheimhaltung

BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-2221
E-MAIL Poststelle@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Bonn, den 08.01.2019
GZ 116-0760/148*82

Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz Mail vom 30.12.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 30. Dezember.2018 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Informationen:

- zu dem Thema "Das Entgelttransparenzgesetz zur Durchsetzung von Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit"
- was die politische Motivation war, das Gesetz einzuführen. Hat das Gesetz das Ziel, die "bereinigte" Entgeltlücke von 6% zu schließen (das den Entgeltunterschied zwischen Männer und Frauen mit vergleichbaren Eigenschaften bezeichnet) oder den unbereinigten Gender Pay Gap von 21% (das den Entgeltunterschied im Allgemeinen in Deutschland vergleicht)?
- Zudem wäre es sehr schön, wenn Sie mir eine Quelle/Datei nennen können, in der Sie darauf eingehen, auf Basis von welchem Entgeltunterschied (bereinigt oder unbereinigt) Sie das Gesetz initiiert haben.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG

Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 Ihr Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können. Zu den allgemein zugänglichen Quellen zählt auch das Internet.

Hier verweisen wir auf den

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.02.2017 mit der Drucksachen-Nummer 18/11133 (abrufbar unter www.bundestag.de).

Soweit Sie ferner nach einer politischen Motivation für die Einführung des Gesetzes fragen, so wird Ihr Antrag zurückgewiesen, weil eine solche Bewertungsfrage nicht Gegenstand eines IFG-Antrages sein kann.

Ihre als Bürgerin-Anfrage zu wertende Anfrage möchte ich aber wie folgt beantworten:

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird gleich auf der ersten Seite auf den Gender Pay Gap eingegangen. Dort heißt es: „In Deutschland beträgt die statistische Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern, bezogen auf das durchschnittliche Bruttostundenentgelt, immer noch rund 21 Prozent (Ost: 8 Prozent/ West: 23 Prozent, Stand 2016). ... Aber auch bei gleicher formaler Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen beträgt der statistische messbare Entgeltunterschied nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von 2016 immer noch rund 7 Prozent (sogenannte „bereinigte“ Entgeltlücke). Hier setzt das vorliegende Gesetz an, indem es die Transparenz für Entgeltregelungen und -strukturen erhöht.“

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben



SEITE 3 werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

